



Fürstlicher Durchleuchtigkeit

Erz-Herzogen Ferdinands zu
Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer /
Kärndten / Crain / vnd Württemberg / ꝛ. Grafen zu
Tyrol vnd Görz / ꝛ.

Neu-verfaste

Zehend-Ordnung /

Im Fürstenthumb Steyer /



Er Ferdinand von Gottes
Gnaden / Erz-Herzog zu Oester-
reich / Herzog zu Burgund / Steyr/
Kärndten / Crain / vnd Württem-
berg / ꝛ. Graf zu Tyrol vnd Görz / ꝛ.
Bekennen für vns Unsere Erben /
vnd Nachkommen / hiemit öffentlich:
Demnach Vns bißhero merckliche

Beschwörungen fürkommen / daß sich in Hebung vnd Rat-
chung der Zehend / in Wein / vnd Trand / merckliche Vnord-
nungen zugetragen / welches allein dahero erfolgt / daß bißhe-
ro in disem vnsern Fürstenthumb Steyer / kein eigentliche
Zehend-Ordnung auffgericht vnd publicirt worden / vnd
man sich allein / deß im Land gemainen vnd gewöhnlichen
Gebrauchs betragen / dardurch aber so wohl der Zehend-
Herz / als der Paumann selbst / in vil Weeg hoch beschwärt /
vnd villerley Klagen verursacht worden / also hat ein Ehrsa-

me Landschafft / dises vnser Fürstenthumbs Steyer / auff vnser an sie beschehenes gnädigstes Begehren / dem gemainen Weesen zum besten / vnd Abstellung aller Vnordnungen / ihr Käthlich Gutachten / wie vnd was Gestalt ein allgemaine Zehend-Ordnung im ganzen Land / künfte auffgericht / vnd publicirt werden / Vns in Gehorsamb übergeben / welches wir in ferrere nothwendige Berathschlagung gezogen / vnd Vns endtlichen diser neuen Zehend-Ordnung / über den mit ihr Vnserer getreuen Steyrischen Landschafft darunter zuvor fürgeloffenen Vergleich / solcher massen vnd Gestalt / wie nachfolgend zuvernemen / gnädigist entschlossen.

GKstlichen / Sollen alle die jenige Gründ / so von Alters hero des Zehends befreyt / oder jeder Aigenthumber selbst Zehend-Herr gewesen / noch hinfüro des Zehends befreyt seyn / vnd vnter nachfolgenden Puncten nicht verstanden werden.

Die Pind- Hüeben vnd Hueb- Weingarten sollen sich auch hinfüro dessen so sie von Alters hero befreyt gewesen / zugebrauchen haben.

Der Zehend soll im ganzen Land / so wohl von Sommer- oder Lands- Waiz / Korn / Gersten / vnd Habern / als von der Winter- Saat / gegeben werden / in Bedencken der Baurz- Mann sonst dem Zehend-Herrn zu grossen Nachtheil sich allein auff dergleichen Sommer- Saat / davon er bißhero keinen Zehend geben / begibt / vnd der Winter- Saat / nicht befleißt / an denen Orten aber / da man bißhero auch von Prach / Haiden / vnd Hirsch den Zehend geben solle / hierdurch nicht nichtes benommen seyn / so wenig auch an den andern Orthen / da es nicht gebräuchig / solcher Zehend auffgetrungen werden soll.

So der Baumann dem Zehend-Herrn zu Gefahr seine Bau- Gründ ob / vnd zu Wisen ligen lassen wolt / solle er nichts desto weniger davon die zehende Madt / dem Zehend-Herrn

Herrn ligen lassen / die jenigen Gründ aber / so der Rast / vnd ihrer selbst Gailung halber / öd gelassen werden / sollen hierunter nicht verstanden seyn.

Mit Erbauung allerley Kuchel Nothdurfften / als Bohnen / Arbesen / Linsen / Pfennich / Krauth / Ruben / vnd dergleichen / solle der Bauman / vnd ein jeder der Zehends = Raitung Exempt seyn / die aber von solchen Kuchel Nothdurfften den Zehend zuraiten schuldig seyn / auch bißhero ohne Beschwär geben / die sollen denselben auch hinfüro zuraiten schuldig seyn. Vnd solle jenen hierdurch kein mehrere Freyheit / als sie bißhero gehabt / eingeräumt / sondern an allen Orthen / wie von Alters hero gebräuchig gewesen / gehalten werden.

Dieweilen auch an etlichen Orthen mit denen Neuprüchen / Brändten / vnd Gereutten dises obseruiert / daß von dreyen Jahren kein Zehend davon geraitet worden / daherodann ein solcher schädlicher Mißbrauch entstanden / daß vil Wälder außgereutet vnd abgeddet / entgegen aber die Baufelder vngearbeit verbliben / wie auch denen Zehend = Herrn ihr Gebühr davon entzogen worden / damit nun aber in einem vnd dem andern gebührliches vnd nothwendiges Einsehen fürgenommen / vnd die schädliche Verschwändung der Wälder abgestellt werde / so solle hinfüro die Raitung der neuen Gereutter von Jahr zu Jahr / sowohl bey denen außgesößnen Baur = Leuthen / als ihren Söhnen / Gästen / vnd Innleuthen / nicht allein eingestellt werden / sondern auch der Baur = Mann das ander Jahr : seine Söhn / Gäst / vnd Innleuth aber auch das erste Jahr / von solchen Trayd dem Zehend = Herrn / so derselben Orthen den Zehend zunehmen hat / denselben zugeben schuldig seyn.

So einer einen Wald niderhacken / vnd zum Trayd Bau / hinfürter gebrauchen wolte / darunter doch die jenigen Wälder / so den Perckwerchen / vnd derselben Confinen nahe gelegen / allerdings außgeschlossen / vnd niderzuhacken ver-

verbotten seyn sollen / so solle er den Zehend deme / so in denselben District der Zehend gehörig zurichten schuldig seyn / doch solle es bey des Aigenthumer Gefallen stehen / ob er alsdann auff solchen Grund ein mehrern Dienst schlagen / oder nach Abzug des Zehends die Neundte Garben davon nehmen wolle.

Wann der Baumann das Trayd geschnitten / soll ers alsobald in ordentliche Zahl = Schöber / nach gewisser Zahl legen / vnd nicht Hauffenweiß auff einander Schöbern / alsdann solches dem Zehend = Herrn / oder da deren mehr wären / deme so den meisten Zehend zu heben hat / ansagen / die dann alsobald denselben abzehlen / beschreiben / vnd miteinander / der Abthailung halber / sich vergleichen / vnd den armen Baurßmann / der ohne das zu Ferkungs = Zeit des Brods zum höchsten bedürfftig / nicht auffziehen sollen.

Der Baumann so nach verrichtem Schnidt / das Trayd drey Tag auff dem Feld ligen lassen / vnd nicht haimbführen / da aber vnter solcher Frist der Zehend = Herz nicht omb den Zehend kombt / mag gleichwohl der Baumann sein Trayd hernach weckführen / den Zehend aber / auff dem Feld ligen lassen / vnd zwen Tag verhütten / da aber der Zehend = Herz noch nicht käme / solle er weiter zuhütten nit schuldig seyn / aber doch die Gründ (an denen Orthen zuverstehen / da es die Gelegenheit gibt) verzeünter / vnd verwarter lassen / vnd nicht auffreissen / auch kein Vieh darein treiben / damit es vnderwüster verbleiben möge / da aber ein armer Baurßmann in Vermanglung des Brods / der drey Tag nicht erwarten kundt / mag er sein Trayd / doch mit Vorwissen vnd Verwilligung des Zehends = Herrn / gar wohl haimbführen / doch stehet dem Zehend = Herrn seiner Gelegenheit nach bevor / den Zehend nach seinem Gefallen weckführen zulassen.

Welcher den Zehend haimbzuführen schuldig ist / der solle es auch hinfüro zuthun verbunden seyn / es sey dann daß der Zehend = Herz / den Zehend auff dem Feld nehmen wolle / welches zu seinem Willen stehet. Den

Den Sack vnd Bestand-Zehend betreffend / solle es bey
des Herrn Gefallen stehen / ob er denselben noch also / oder
aber das davon sonst der Dienstmann / das Bestand-Geld
geben muß / doch allein in schwärem Trayd zuverstehen /
nehmen / vnd abfordern will / es seyen dann Vertrag ver-
handen / denen hierdurch nichts solle derogirt seyn. Da
aber der Zehend-Herr dem Baumann / den Zehend in Geld
anschlagen wolt / solle es bey des Baumann Gefallen stehen /
ob er den Zehend mit Geld bezahlen / oder aber das Trayd
geben will.

Der Bohn-Zehend soll allerdings / wie von Alter
herkommen ist / verbleiben.

Die Hueb-Gründ so zu Weingarten worden / vnd mit
Zinzmöst belegt / vnd dahero versteurt werden / so wol
auch die Perckrecht / sollen / wie von Alters hero / hinfuro
Zehend frey gelassen werden.

Es solle auch niemand vor ordentlicher vnd gewisser
Ansag des Zehers / das Getrand oder Möst weckzuführen
Fug vnd Macht haben.

Da aber einer den Zehend / es sey in Wein / oder Trayd /
nicht recht ansaget / vnd dardurch den Zehend-Herrn zuü-
berführen vermaint / vnd er darauff betretten / vnd solches
wahr gemacht wurde / solle derselb doppelt Zehend zurat-
chen vnd zugeben schuldig seyn / deßgleichen da sich der
Zehend-Herr / auß einem Mißtrauen vnterstehen wurd /
den Zehend (doch allein in Trayd zuverstehen / weilen mit
dem Möstzehend nothwendig die Besichtigung beschehen
muß) im Stadl / oder vnter dem Tach abzuzehlen / vnd
doch der Baumann darüber nicht vngleich oder vnrecht be-
sunden werde / so solle auff solchen Fall / der Zehend-Herr /
dem Baumann / den Zehend / so er sonsten zuheben hat /
gleichfahls verfallen seyn.

Einen jeden Zehend-Herrn / stehet bevor / solle es auch
hin-

hinsüro Fueg vnd Macht haben / die Stärtin / vnd Wein-
Wässer / weilen dieselben im Land vngleich gemacht wer-
den / zu visiren / damit er hierdurch seinen gebührenden Ze-
hend / ohne Abgang heben / vnd nehen könne.

Es mag auch ein jedweder Zehend-Herr / vmb den auß-
ständigen / oder ohne Ansag entführten Zehend / auff sol-
chen Zehend-mässigen Grund / es gehöre die Grund-Herr-
schafft zue / wem sie wölle / des Jahrs hernach / oder wann
solcher Grund gesäet wird / doch auff vorgehendes gülti-
ches Ersuchen / wohl pfenden / es sey in was Trands-
Sorten es wölle / so er am nächsten hernach darauff er-
bauet / wie ihme auch in Vermanglung der Ansaat / das
Viech so alldort betreten wurd / zu pfenden bevor stehet.

Beschluß.

Wann vns dann vorgemeldte vnser Landschafft in
Steyer / darauff vnterthäniglich gebetten / daß
Wir als Herr / vnd Lands-Fürst / dise neu-ver-
faste Zehend-Ordnung / bestätten / vnd confirmi-
miren sollen / also haben Wir / solch ihr gehorsambe Bitt / in
Erwegung ihrer / vnd ihrer Vor-Eltern / Uns vnd Unsern
Löblichen Vorfahrern / hochseeligster Gedächtnus / je / vnd
allezeit geleisten getreuen / vnd gehorsambsten Dienst / als
wohl es auch des Lands Nothdurfft erfordert / gnädigst an-
gesehen / vnd obvermeldte Zehend-Ordnung ihnen confir-
miren / vnd bestätten wöllen / hiemit wissentlich in Krafft
dits Brieffs / was wir von Rechts vnd Billigkeit daran
bestätten sollen / vnd mögen / mainen / vnd wöllen auch /
daß nun hinsübro in disem Land Steyer / solcher Ordnung
in allen darin begriffenen Puncten / vnd Articulin nachge-
lebt / gehandelt / vnd Vollziehung gelaist werde / doch behal-
ten Wir Uns bevor / da künfftig diser Zehend-Ordnung hal-
ber

ber einige Irrung / oder Mißverstand für sie / dieselb mit
Rath Unserer Steyrischen Landschaft / zu mehren / zu min-
dern / oder zu verkehren.

Gebieten darauff allen / vnd jeden Unsern / vnd andern
nachgesetzten Obrigkeiten in Steyr / als Lands = Haupt-
mann / Berweser / Bigdomb / Land = Richtern / Burgermei-
stern / Richtern / Rätthen / vnd jedermänniglich / wie auch
allen Unsern Unterthanen / vnd Getreuen / in was Wür-
den / Stand / oder Weesen die seyn / ernstlich mit diesem
Brieff / vnd wollen / daß sie obbemeldte Steyrische Land-
schaft / vnd Land = Leuth an diser vorgeschribnen Zehends =
Ordnung / vnd Unser darüber gethane Fürstliche Confir-
mation / vnd Bestättigung / nicht irren / noch hindern / son-
dern darnach verüblich handeln / dabey verbleiben lassen /
vnd vestiglich handhaben / schützen / vnd schiermen / vnd
darwider nicht dringen / vnd beschwären lassen / selbs auch
nicht thun / noch jemand's andern zu thun gestatten in kein
Weiß noch Weeg / als lieb einen jeden sey Unser schwäre
Bngnad / vnd Straff zu vermeyden / das mainen Wir
ernstlich. Geben in vnser Stadt Grätz / den zehenden
Tag Martij / als man zehlt / im sechzehnen hundert vnd
fünfften Jahr.



Gedruckt zu Grätz /

Bey denen Widmanstätterischen Erben /

Anno 1718.



